



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026
– Auszug aus Drucksache 19/10025 –**

**Frage Nummer 7
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter
Andreas
Jurca
(AfD)** Ich frage die Staatsregierung, welcher Dezernent innerhalb der Staatsanwaltschaft Augsburg das der Razzia im City Club Augsburg zugrunde liegende Ermittlungsverfahren federführend führt und hierfür verantwortlich zeichnet, welche Person vor Ort die Einsatzleitung tatsächlich wahrgenommen und die wesentlichen Einsatzentscheidungen getroffen hat, und ob der Staatsregierung bekannt ist, dass es im Rahmen des Einsatzes zu rechtswidrigen, besonders invasiven Durchsuchungen im Intim- oder Genitalbereich kam?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizeiinspektion Augsburg Mitte führt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Augsburg seit Ende des Jahres 2024 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gegen Betreiber eines Clubs in Augsburg. Im Rahmen der Ermittlungen vollzogen Einsatzkräfte am Samstag, 31.01.2026, mehrere Durchsuchungsbeschlüsse, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg vom Amtsgericht Augsburg erlassen worden waren. Ein Durchsuchungsbeschluss betraf dabei den Club in Augsburg.

In jenem Club in Augsburg wurden rund 260 Personen angetroffen. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurden auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Identitätsfeststellungen durchgeführt und Personen durchsucht. Die Durchsuchungstiefe bzw. -intensität erfolgte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit individuell und abhängig von den jeweils vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten.

Personenbezogene Daten wie die Namen der mit einem Ermittlungsverfahren oder bestimmten Ermittlungsmaßnahmen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der zuständigen Polizeidienststelle befassten Beschäftigen können – auch im Lichte der hohen Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts – aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Personaldatenschutzes grundsätzlich nicht mitgeteilt werden. Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht des Abgeordneten das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich.